

**Vollziehungsbestimmungen
über die Ausrichtung von Teuerungszulagen
an die Bezüger staatlicher Renten
(Aufhebung)**

Mit Beschluss Nr. 728/2014, Dispositiv XI, hat der Regierungsrat beschlossen, dass auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Fusion zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sämtliche vom Regierungsrat für die Versicherungskasse für das Staatspersonal erlassenen Rechtsgrundlagen aufgehoben werden.

Die Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten vom 22. März 1972 (LS 177.22) sind damit aufgehoben.

Staatskanzlei des Kantons Zürich